

# Kundmachung.

Johann Raab, aus Jamnitz in Mähren gebürtig, 34 Jahre alt, katholisch, verheirathet, Landwehrmann des Bombardier-Corps, und zur 3. Division des 1. Landwehrbataillons des Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister eingetheilt, seit letzterer Zeit Inhaber des Wachsfiguren-Cabinetts im Prater, ist bei erhobenem Thatbestande durch eigenes Geständniß überwiesen, in den Octobertagen bei der Nationalgarde zur Vertheidigung der Stadt gegen die k. k. Belagerungs-Armee Feuerwerkers-Dienste gegen Löhnung angenommen, und als solcher am 26. October schon nach der Proclamation Seiner Durchlaucht des k. k. Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz aus einer Kanone vor der Sophienbrücke gegen die k. k. Truppen gefeuert zu haben, und auch nachher bis zum Einmarsche dieser Letztern in seiner Charge als Feuerwerker unter fortwährendem Löhnungsbezuge verblieben zu seyn.

Derselbe ward daher wegen des Verbrechens der Theilnahme an bewaffneten Aufruhre nach den Bestimmungen der Civil-Strafgesetze und der Proclamation vom 1. November 1848, in dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte durch Einheit der Stimmen zu zweijährigem schweren Kerker verurtheilt, welches Erkenntniß jedoch in Berücksichtigung einiger für den Inquisiten vorgekommener erheblicher Milderungsumstände von der Central-Militär-Untersuchungs-Commission im Gnadenwege auf 12 monatlichen Stockhaus-Arrest in Eisen herabgesetzt und demgemäß auch kundgemacht worden ist.

Wien am 15. August 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-  
Commission.

# Verordnung

Es hat sich durch die Erfahrung gezeigt, dass die in den  
 verschiedenen Provinzen des Reichs bestehenden  
 verschiedenen Gerichte, welche unter dem Namen  
 der Landgerichte, Kreisgerichte, etc. bekannt  
 sind, in vielen Fällen die Rechtspflege nicht  
 gehörig zu besorgen vermögen, und daher  
 die Einrichtung von neuen Gerichten, welche  
 die Rechtspflege besser zu besorgen vermögen,  
 für nöthig erachtet worden ist. In Folge  
 dessen sind die in den verschiedenen Provinzen  
 bestehenden Gerichte, welche unter dem Namen  
 der Landgerichte, Kreisgerichte, etc. bekannt  
 sind, in vielen Fällen die Rechtspflege nicht  
 gehörig zu besorgen vermögen, und daher  
 die Einrichtung von neuen Gerichten, welche  
 die Rechtspflege besser zu besorgen vermögen,  
 für nöthig erachtet worden ist.

Die in den verschiedenen Provinzen bestehenden  
 Gerichte, welche unter dem Namen der Landgerichte,  
 Kreisgerichte, etc. bekannt sind, sind in vielen  
 Fällen die Rechtspflege nicht gehörig zu besorgen  
 vermögen, und daher die Einrichtung von neuen  
 Gerichten, welche die Rechtspflege besser zu  
 besorgen vermögen, für nöthig erachtet worden  
 ist. In Folge dessen sind die in den verschiedenen  
 Provinzen bestehenden Gerichte, welche unter  
 dem Namen der Landgerichte, Kreisgerichte,  
 etc. bekannt sind, in vielen Fällen die  
 Rechtspflege nicht gehörig zu besorgen  
 vermögen, und daher die Einrichtung von neuen  
 Gerichten, welche die Rechtspflege besser zu  
 besorgen vermögen, für nöthig erachtet worden  
 ist.

Wien am 12. August 1808.

Von der k. k. Allhöchsten Kaiserlichen  
 Commission

Wien für die k. k. Hof- und Staatsdruckerei